

**Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung
im Schuljahr 2023/2024**

Wir die Sorgeberechtigten / Ich, der / die Sorgeberechtigte

1. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon)

2. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon)

- nachfolgend „Sorgeberechtigte“ genannt –

des Kindes

(Name, Vorname des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: _____

Anschrift des Kindes: _____

- nachfolgend „Kind“ genannt -

melde/n das Kind in zur Ferienbetreuung an der _____

(Name der Schule)

in _____

(Ort)

für das Ferienpaket

Weihnachtsferien SJ 23/24
Gebuchter Zeitraum: _____
Anzahl Wochen: _____
Preis: _____

verbindlich an.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten)

Hinweise:

Die Ferienbetreuung wird wochenweise gebucht. Der Preis für eine Woche Ferienbetreuung beträgt **50,00 EUR**. Auch wenn das Kind nicht den gesamten Zeitraum in Anspruch nimmt, erfolgt die Buchung für die gesamte Woche. Zu entrichten ist demnach auch immer der gesamte Wochenpreis.

Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten ist rechtsverbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist kostenbefreiend nur mit wichtigem Grund möglich.

Eine Anmeldung ist nur bis spätestens einen Monat vor Ferienbeginn möglich.

Eine Ferienbetreuung kommt nur zu Stande, wenn der Anmeldung die Anlage 1 (Notfallblatt) Anlage 2 (Bestätigung Heimweg) und Anlage 3 (allgemeine Betreuungsbedingungen) vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigelegt sind.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung wird erst durch Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises rechtskräftig.

In dieser Anmeldebestätigung werden wir Ihnen auch die Kontoverbindung, auf welche Sie das Teilnahmeentgelt überweisen können, sowie den Verwendungszweck mitteilen.

Die allgemeinen Betreuungsbedingungen des Schwalm-Eder-Kreises für die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Anlage 3) gelten mit Ausnahme der §§ 2, 4, 7 Abs. 1 u. 2,

Anlage 1 zur Anmeldung für die Ferienbetreuung

Notfallblatt

Postanschrift der Einrichtung:		Datum:	
Name, Vorname des Kindes:			
Geburtsdatum:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne/divers (§22(3) PStG)	
Straße mit Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:			
Wichtige Informationen/Besonderheiten (Behinderung / Allergien, Diabetes, etc.) :			
Hausarzt / Behandelnder Arzt: _____ _____ _____			
Werden Medikamente eingenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Wenn ja welche und in welcher Dosierung? _____ _____ _____			
Sorgeberechtigte/n:			
Name, Vorname:			
Anschrift:			
Telefon privat:			
Telefon mobil:			
Telefon geschäftlich:			

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die vorstehenden Daten erfasst und den zuständigen Mitarbeiter/-innen des Schwalm-Eder-Kreises sowie seiner Kooperationspartner zur Verfügung gestellt werden.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/n

Änderungen müssen den Betreuungskräften der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden!

Anlage 2 zur Anmeldung für die Ferienbetreuung

Bestätigung Heimweg

Mein / unser Kind _____ geb. am _____

wird nach der Betreuung:

von mir / uns abgeholt.

Von _____

abgeholt.

(Mehrfachauswahl ist möglich)

darf nach der Betreuung

allein

in einer Laufgruppe mit 1. _____
2. _____
3. _____

nach Hause gehen.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte(r)

Anlage 3 zur Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot

Allgemeine Betreuungsbedingungen des Schwalm-Eder-Kreises für die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern

§ 1 Trägerschaft

Der Schwalm-Eder-Kreis ist Träger des ganztägigen Betreuungsangebots. Der Betreuungsvertrag wird zwischen dem/r Sorgeberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten und dem Schwalm-Eder-Kreis geschlossen. Für die organisatorischen Belange ist die jeweilige Betreuungsleitung zuständig.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot gilt für das gesamte Schuljahr. Ausnahmsweise kann bei einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr auch eine Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot ab dem Monat des Schulwechsels erfolgen.
- (2) Erst mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises kommt der Betreuungsvertrag zustande.

§ 3 Aufsichtspflicht, Abholung

- (1) Während der angemeldeten Betreuungszeiten hat das in der Betreuungseinrichtung eingesetzte Personal die Aufsichtspflicht über das Kind.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt am Betreuungstag mit der Meldung des Kindes bei dem Betreuungspersonal. Dies gilt auch, wenn das Kind aus dem Unterricht bzw. der Pause in das Ganztagsangebot kommt.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet,
 - mit Übergabe des Kindes an eine in der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 2 der Anmeldung) benannte abholberechtigte Person,
 - mit Verlassen der Betreuungseinrichtung nach Ablauf der Betreuungszeit, wenn das Kind nach der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 2 der Anmeldung) allein nach Hause gehen darf,
 - mit Verlassen der Betreuungseinrichtung gemeinsam mit der in der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 2 der Anmeldung) angegebenen Laufgruppe.
- (4) Darf das Kind nach der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 2 der Anmeldung) nicht allein und auch nicht in einer Laufgruppe den Heimweg antreten, und erscheint die nach der „Bestätigung des Heimwegs“ (Anlage 2 der Anmeldung) abholberechtigte Person, der das Kind übergeben werden kann, nicht pünktlich

zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit, fällt ein zusätzliches Betreuungsentgelt von 10 € für jede angefangene weitere Stunde an.

§ 4 Betreuungsentgelt

- (1) Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem gewählten Modul.
- (2) Das monatliche Betreuungsentgelt ist jeweils im Voraus, spätestens bis zum ersten des jeweiligen Monats fällig und wird aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats (Anlage 4 der Anmeldung) zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Nichteinlösung oder Rückbelastung entsteht Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die durch Rücklastschriften anfallenden Bankgebühren hat der/die Sorgeberechtigte zu tragen.

- (3) Eine Nichtinanspruchnahme angemeldeter Betreuungszeiten führt zu keiner Reduzierung des monatlichen Betreuungsentgeltes.

§ 5 Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Gründen

Kann das Kind wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen an der Betreuung nicht teilnehmen, muss es durch eine/n Sorgeberechtigte(n) bei der Betreuungsleitung entschuldigt werden.

§ 6 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

- (1) Kinder, die unter Fieber oder ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie bei parasitärem Befall des Kindes, z. B. Läuse.
- (2) Treten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit bei dem Kind auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch die/den Sorgeberechtigte(n) oder durch eine von dieser/m bevollmächtigte Person von der Betreuung abgeholt werden.
- (3) Vor Beginn der Betreuung ist, gemäß §20 (9) IfSG, ein Impfnachweis über die Masern-Impfung, ein ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern, das Vorliegen einer Kontraindikation für die Impfung oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in §20 (8) S. 1 genannten Einrichtung darüber, dass die vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen haben.

§ 7 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bei einem Schulwechsel endet der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats, in dem das Kind die Schule gewechselt hat, automatisch.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - (a) wenn zwei aufeinanderfolgende monatliche Betreuungsentgelte oder ein nicht unerheblicher Teil der Betreuungsentgelte, der zwei Monatsbetreuungsentgelten entspricht oder übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind,
 - (b) wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte,
 - (c) wenn der/die Sorgeberechtigte/n den Verpflichtungen nach dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht oder diese nicht vollständig erfüllen, insbesondere das Kind wiederholt trotz Abmahnung nicht pünktlich aus der Betreuung abholen.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Schwalm-Eder-Kreis haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Schwalm-Eder-Kreises beruht

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Betreuungseinrichtung.
- (2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem in der Betreuungseinrichtung eingesetzten Personal unverzüglich zu melden.

§ 10 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Durch meine/unsere nachfolgende Unterschrift/en bestätige/n ich/wir, diese allgemeinen Betreuungsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.

----- den

-----, den

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

Anlage 4 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1. Datenerhebende Organisationseinheit

Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 40 – Allgemeine Schulverwaltung, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), Tel.: 05681 775-0, E-Mail: Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de

2. Zweck der Datenerhebung

Abschluss und Verwaltung von Betreuungsverträgen für die Nutzung von Ganztagsangeboten an den Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

3. Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i. V. m. §15 HSchulG

4. Folge einer Nichtbereitstellung von Daten

Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bearbeitet bzw. bewilligt werden können.

5. Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter)

Schwalm-Eder-Kreis, interne Fachbereiche, Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.; Kommunen, Schulen, Fördervereine als Angebotsträger

6. Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, § 35 HDSIG),
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

7. Folgen eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten/ eines Widerrufs einer Einwilligung

Entfällt, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und daher eine Einwilligung nicht notwendig ist. Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.

8. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter des Schwalm-Eder-Kreises, E-Mail: datenschutz@schwalm-eder-kreis.de

9. Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax: 0611 1408-611,
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Schwalm-Eder-Kreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

10. Ausnahme der Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO:

Die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.